

258 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 12. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Bundesgesetz über
montanistische Studienrichtungen abgeändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1969 über
montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 219,
wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) In der Studienrichtung „Erdwissenschaften“
(§ 2 Abs. 3 Z. 30 des Bundesgesetzes vom
XXXXXXX XXXXX über geisteswissen-
schaftliche und naturwissenschaftliche Stu-
dienrichtungen, BGBl. Nr. XX);
Montangeologie (§ 2 Abs. 3 Z. 30 lit. g
des Bundesgesetzes über geisteswissen-
schaftliche und naturwissenschaftliche Stu-
dienrichtungen). Auf das Diplomstudium
dieses Studienzweiges sind unbeschadet der
Bestimmung des § 9 Abs. 3 lit. j die Be-
stimmungen des Bundesgesetzes über
geisteswissenschaftliche und naturwissen-
schaftliche Studienrichtungen anzuwenden.“

2. § 6 lit. j hat zu entfallen.

3. § 9 Abs. 3 lit. j hat zu lauten:

„j) Im Studienzweig „Montangeologie“:
1. Angewandte Geologie;
2. Angewandte Lagerstättenkunde;

3. Angewandte Geophysik;
4. Angewandte Geochemie;
5. Grundzüge des Berg- und Erdölwesens;
6. ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinn-
voll ergänzt und für das mit Hilfe der
vorhandenen Lehr- und Forschungsein-
richtungen Lehrveranstaltungen in aus-
reichendem Maße durchgeführt werden
können.“

4. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Voraussetzung für die Erwerbung des
Doktorates der montanistischen Wissenschaften
ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung
einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Stu-
dienrichtungen oder des Studienzweiges Montan-
geologie oder die Ablegung der abschließenden
Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5
Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer
in- oder ausländischen Hochschule absolvierten
Studienrichtung (eines absolvierten Studien-
zweiges).

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober
1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Wissenschaft und
Forschung, hinsichtlich der Vorbereitung und
Erlassung der Studienordnung im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Unterricht und
Kunst, betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Bundesgesetz über montanistische Stu-
dienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1970, sieht im
§ 4 Abs. 3 lit. b die Einrichtung eines Studien-
zweiges „Montangeologie“ vor. Schon bei den
Beratungen über dieses Bundesgesetz waren die
Montanistische Hochschule in Leoben sowie die
Vertreter der Universitäten in Wien und in
Graz übereingekommen, dieses Studium inter-
universitär an den Universitäten und an der

Montanistischen Hochschule in Leoben durch-
zuführen. Danach sollte das Studium in zwei
Studienabschnitte zu je fünf Semester gegliedert
werden, wobei der erste Studienabschnitt und
das erste Semester des zweiten Studienabschnittes
im Studium der Geologie an einer Universität
und die restlichen vier Semester an der Monta-
nistischen Hochschule zurückzulegen wären. Dem
Stand der damaligen Vorstellungen über die

künftige Gestaltung des Geologiestudiums entsprechend, wurden die Diplomprüfungsfächer der ersten und zweiten Diplomprüfung für den Studienzweig Montangeologie in das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen aufgenommen. Die seither durchgeführten Beratungen über den Entwurf eines Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und dabei im besonderen über eine Neugestaltung des Studiums der Erdwissenschaften haben auch zu neuen Vorschlägen über das Studium der Montangeologie geführt. So wurde die Studiendauer der beiden Studienabschnitte abweichend von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen mit vier und sechs Semestern festgesetzt. Auch wurden die Prüfungsfächer der beiden Diplomprüfungen neu geregelt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen darf hingewiesen werden.

Da ein Großteil des Studiums der Montangeologie an den Universitäten zurückgelegt werden soll, wurde die Regelung über dieses Studium in den Entwurf des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen aufgenommen. Da die für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Prüfungsfächer aber an der Montanistischen Hochschule in Leoben abzulegen sein werden, ist es zweckmäßig, sie wie bisher im Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen anzuführen.

Im Art. I Z. 1 des vorliegenden Entwurfs wurde in die Neufassung des § 4 Abs. 3 lit. b über die Einrichtung des Studienzweiges Montangeologie eine Bestimmung aufgenommen, die auf § 9 Abs. 3 lit. j des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen betreffend die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung, im übrigen aber auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen verweist.

Gemäß Art. I Z. 2 konnte auf die Anführung der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung aus den genannten Erwägungen verzichtet werden.

Unter Z. 3 wurden die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung angeführt, da die ersten beiden Prüfungsfächer in „Angewandte Geologie“ und „Angewandte Lagerstättenkunde“ umbenannt wurden.

In Z. 4 wurde für die Montangeologen die Möglichkeit geschaffen, das Doktorat der montanistischen Wissenschaften zu erwerben. Der bisherige Text des § 11 Abs. 1 hat nur die Absolventen der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen, nicht jedoch die Absolventen des Studienzweiges Montangeologie, zum Doktoratsstudium zugelassen. Ferner wurde Vorsorge getroffen, daß nicht bloß die Absolventen gleichwertiger Studienrichtungen und Studienzweige an der ein- oder ausländischer Hochschulen, sondern auch Absolventen jener Studienrichtungen und Studienzweige, deren Regelung nicht durch das Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen erfolgt, jedoch an der Montanistischen Hochschule in Leoben eingerichtet werden sollen, zum Doktorat der montanistischen Wissenschaften zugelassen werden. Grund für diese Überlegung war der Studienzweig „Technische Mineralogie“, dessen Regelung durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen erfolgen soll. Seine Einrichtung kommt ähnlich der Montangeologie sowohl an den Universitäten und an den Technischen Hochschulen als auch an der Montanistischen Hochschule in Leoben in Betracht. Wenn die Einrichtung dieses Studienzweiges durch die Studienordnung an der Montanistischen Hochschule in Leoben erfolgt, sollte für die Zulassung der Absolventen der „Technischen Mineralogie“ zum Doktorat der montanistischen Wissenschaften gesetzlich vorgesorgt sein. Daher wurde das Wort „anderen“ im zweiten Halbsatz des § 11 Abs. 1 gestrichen.

Zu Artikel II: Die vorgesehenen Änderungen sollen gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Kraft treten.

Kosten werden durch die genannten Änderungen des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen nicht entstehen.